

Num. XXVII.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Hude auf
fremden Wiesen, Kämpfen und Feldern betreffend,
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Termine der Hude auf fremden Wiesen und Kämpfen, Feldern, Gemeindeängern und in Hölzern werden vielfältig noch nach dem alten Julianischen Calender berechnet, ungeachtet in diesem die Dauer des Jahrs um einige Minuten länger angenommen ist, als sie in der Natur und nach dem neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender währet. Der hieraus zwischen beyden Calenderberechnungen entstehende Unterschied ist durch die Länge der Zeit jetzt schon auf 12 Tage angewachsen, und wird sich in der Folge fast mit jedem Jahrhundert noch um einen Tag vermehren. Die auf unrichtiger Zeitberechnung beruhende Bestimmung der Hütungs-Termine läßt sich zwar, ohne Beeinträchtigung der von den Hudeberechtigten durch Gewohnheit, Verjährung, und vielleicht durch Verträge oder durch Rechtspruch erworbenen Befugnisse nicht wohl ganz aufheben, und auf die Zeiten, auf welche solche Termine nach dem verbesserten Calender fallen, zurückbringen. Indessen erfordert doch das gemeine Wohl eine billige Einschränkung der zum gar zu

groß

großen Nachtheil des Heutwuchses sich an einigen Orten bis zum alten Maytag erstreckenden Frühlingshude, und die Hemmung des immer weiter gehenden Vorrückens aller Hude-Termine, das sonst am Ende nicht nur den Wiesen, sondern auch den Gemeinheiten schädlich werden würde. Denn selbst hierauf setzet die zu späte Schafhude im Frühjahr den Graswuchs zum Nachtheil der Hornviehhude zu weit zurück. Die Hudeberechtigten können sich auch darüber mit Grunde um so weniger beschweren, wenn ihnen, was sie am Hudegenuß im Frühjahr verlieren, im Herbst wieder zu gut kommt.

Wir haben deswegen auf Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgende gesetzliche Anordnung für zweckmäßig und heilsam gehalten.

Dieserigen Huden, welche sowohl auf Wiesen und Kämpfen als auch auf Feldern, Gemeindeängern und in Hölzern, bisher nach dem alten Julianischen Calender geschlossen und gedfnet sind, sollen künftig immer 11 Tage später, als solche Hütungs-Termine nach dem verbesserten Gregorianischen Calender einfallen, sich schließen und öfnen; mithin an allen Orten, wo bisher zum Beispiel alt Lichtmessen, alte Maria Verkündigung, alt Georgi, alt Walpurgis, alt Bartholomäi, alt Martini, als Hude-Termine bestimmt waren, an deren Statt ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung, und sie mögen sich auf Gewohnheiten, Verträge oder richterliche Entscheidung gründen, der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22te November des neuen Calenders zur Richtschnur angenommen werden.

Jedoch sollen die Frühlingshuden in Wiesen und geschlossenen Kämpfen da, wo sie bisher nach der alten Zeitrechnung bis auf alten May- oder Walpurgis-Tag, oder bis kurz vor demselben erstreckt sind, sich in jedem Fall schon an dem 1sten May der neuen Zeit.

Zeitrechnung endigen, dagegen aber auch im Herbst, wenn auf den Grundstücken kein Heu mehr steht, um eben so viel Tage, als sie im Frühling zurück gesetzt worden, früher anfangen.

Wir befehlen allen Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unterthan, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und wollen, daß sie durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

Num. XXVIII.

Verordnung, die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebührne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien zc. Vormünderin und Regentin.

Fügen hiemit zu wissen, daß wir nach reifer Ueberlegung gut gefunden haben, die Uns in Vorschlag gebrachte Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes nunmehr einzurichten und zu Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu letzteren versehen, sie werden den hierunter intendirten Endzweck anerkennen, mithin sich aus Liebe zu den Ihrigen und die Nachbleibende ihrer

ihrer Mitlehrer allen billigen Verfügungen unterwerfen; so ordnen und wollen Wir, daß

1) die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer auf Michael d. J. ihren Anfang nehmen, gleichwol

2) jeder Interessent von aller Einlage und jährlichen Beitrag bis ans Ende der Kriegsteuer befreuet bleiben soll.

3) Nach beendigter Kriegsteuer zahlt jeder Küster und Schullehrer, der über 80 Rthl. steht, eine Einlage von 5 Rthl., oder verzinst sie jährlich mit 5 Procent; diejenigen hingegen, die unter 80 Rthl. stehen, bleiben von dieser Einlage frey, weil sie für sie schon gemacht ist.

4) Jeder Küster oder Schullehrer zahlt einen jährigen Beitrag von 2 Rthl. und macht damit den Anfang, wenn die Kriegsteuer geendet ist. Bis dahin ersetzt die Cassé der Falkenhäger Revenüen jährlich diese Beyträge, die zu Capital geschlagen werden.

5) Derjenige, welchem ein Küster- oder Schullehrerdienst in Zukunft conferirt wird, zahlt sogleich 5 Rthl. als Einlage zur Cassé und bey jeder Versetzung den vierten Theil der Verbesserung über 80 Rthl.

6) Jeder Küster oder Schullehrer, der in die zweite Ehe mit einer Person unter 50 Jahren tritt, zahlt die Einlage noch einmal mit 5 Rthl.

7) Ist bey dem Tode eines Interessenten die Einlage noch nicht bezahlt, so wird sie von den Sterbecassegeldern abgezogen.

8) Jede, nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe erhält in dem Zeitraum von 5 Jahren vorerst jährlich 5 Rthl. und von den Zinsen des jetzt schon für die Cassé aufgelegten Capitals so viel, wie es nach den Umständen der Cassé und nach der Anzahl der Witwen möglich seyn wird.